

5 Jahren; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der DE 1925 hat die Sodomie mit Recht aus dem Bereich der strafbaren Handlungen ausgeschlossen und enthält gar keine Bestimmungen über diesen Punkt (§ 267 DE 1925; vgl. § 175 DStrGB).

Das sowjetische Strafrecht ist der Ansicht, daß die Sodomie keine widerrechtliche Handlung, sondern einen krankhaften Zustand der Psyche des Täters bekundet. Deshalb sind die sozialen Sicherungsmaßnahmen, die gegen Rechtsverletzer angewendet werden, gegenüber der Sodomie nicht angebracht, vielmehr sind hier zweckmäßigerweise Maßnahmen medizinischer Natur am Platze (Zwangsbehandlung, Unterbringung in Anstalten für Geisteskranke und moralisch Minderwertige usw.). In dem StrGB der UdSSR ist die „Bestialität“ überhaupt nicht vorgesehen.

5. Päderastie, lesbische Liebe (die sogen. wider-natürliche Unzucht). Die Päderastie wird heutzutage von den Strafgesetzen Deutschlands, Österreichs, namentlich aber Englands mit Strafe belegt. (In England wurde die Päderastie bis zum Jahre 1861 mit Todesstrafe, heutzutage mit lebenslanglichem Gefängnis bestraft). Nach dem D StrGB wird nur die Päderastie, und zwar in gleichem Maße wie die Bestialität (§ 175) bestraft, d. h. mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit gelegentlichem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Der DE 1925 betont noch nachdrücklicher, daß der „wider-natürliche geschlechtliche Verkehr“ nur zwischen männlichen Personen strafbar ist (die lesbische Liebe ist somit nicht strafbar), und erhöht dabei beträchtlich das Strafmaß: Gefängnis bis zu 5 Jahren und in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu 5 Jahren (§ 267 DE).

Das StrGB der UdSSR kennt diese Verbrechen (Päderastie, lesbische Liebe usw.) nicht. Eine Ausnahme bildet bloß das Strafgesetzbuch der Aserbeidshanischen Sowjetischen Sozialistischen Republik (Baku) (Artikel 167a), das die Päderastie bestraft.

Der geschlechtliche Verkehr der Bürger ist eine Frage der sozialen Ethik. In der Regel greift der Arbeiter- und Bauernstaat in diese gegenseitigen Beziehungen nicht ein, er tut dies aber in sehr energischer Weise, wenn durch den geschlechtlichen Verkehr persönliche oder Vermögensrechte von Bürgern verletzt werden. Das sowjetische Strafgesetzbuch, das den widernatürlichen geschlechtlichen Verkehr im allgemeinen nicht bestraft und ihn als eine eigenartige Krankheit betrachtet, belegt jedoch solchen Verkehr mit harter Strafe, wenn er ausgeübt worden ist:

a) mit einer Person, die die Geschlechtsreife noch nicht erreicht hat (§ 167 des sowjetischen StrGB), oder
b) mit körperlicher oder psychischer Vergewaltigung oder mit Mißbrauch der hilflosen Lage der verletzten Person (§ 169 des sowjetischen StrGB).

6. Prostitution. Sie ist strafbar in Dänemark (Gesetz 1905, das Prügelstrafe für prostituierende Männer bestimmt), in der Schweiz, in Norwegen, Schweden, Finnland, Österreich. Die meisten modernen Staaten bestrafen die Prostitution als einen Verstoß gegen die Ordnung und überhaupt gegen die Bestimmungen der Reglementierung der Prostitution (Pariser Reglement 1878, Hamburger Reglement 1909, Berliner Reglement 1911) oder als einen Herd für die Ausbreitung venerischer Krankheiten (dänisches Gesetz 1905, tschechoslowakisches Gesetz 1922).

Nach dem StrGB der UdSSR ist die Prostitution nicht strafbar. Der proletarische Staat vertritt die

Auffassung, daß die Prostitution ein Produkt der Klassenherrschaft und völlig durch die schwere wirtschaftliche Lage der ausgebeuteten Massen bedingt ist. Als lästiges Erbe der gestürzten kapitalistischen Ordnung bedeutet die Prostitution im Arbeiter- und Bauernstaat eine zeitweilige Erscheinung. Die Bekämpfung der Prostitution darf nicht durch strafrechtliche Repressalien, sondern durch die Abschaffung ihrer Ursachen rein wirtschaftlicher Natur geführt werden. Deshalb belegt das StrGB der UdSSR die Prostitution mit keiner Strafe, sondern es bestraft bloß:

a) die Nötigung aus eigennützigen oder anderen persönlichen Gründen zur Ausübung der Prostitution durch körperliche oder psychische Einwirkung (§ 170 StrGB der UdSSR). (Unter diesen Paragraph des StrGB der UdSSR fällt auch die sogenannte Zuhälterei);

b) den Betrieb von Bordellen (§ 171 des StrGB der UdSSR);

c) das Werben von Frauen für die Prostitution (§ 171 des StrGB der UdSSR).

Im Gegensatz zu den modernen bürgerlichen Strafgesetzbüchern, deren Bestimmungen über „Sexualverbrechen“ nur die Frau beschützen (eine Ausnahme bildet der Italienische Strafkodex 1889 und der Norwegische Strafkodex 1902), sind im Strafgesetzbuch der UdSSR in dieser Beziehung beide Geschlechter gleichgestellt. Und das ist der zweite wesentliche Vorzug der sowjetischen Gesetzgebung. In dem StrGB der UdSSR ist nirgends von „der Geschädigten“, „der Frau“ die Rede, es wird darin der umfassendere Ausdruck: „Personen“, „verletzte Personen“ gebraucht. Die Vergewaltigung z. B. wird somit nach dem GtBg der UdSSR, nicht nur als Vergewaltigung einer Frau durch einen Mann gedacht, sondern auch als Vergewaltigung eines Mannes durch einen Mann, einer Frau durch eine Frau und schließlich eines Mannes durch eine Frau.

Das Wesen der Bestimmungen des StrGB der UdSSR über „Sexualverbrechen“ kann wie folgt zusammengefaßt werden.

Die „Sexualverbrechen“ werden nach dem StrGB der UdSSR in 3 Gruppen eingeteilt.

Erste Gruppe. Sexualverbrechen gegen Personen, die die geschlechtliche Reife nicht erreicht haben (§§ 166, 167 u. 168). Die Geschlechtsreife fällt nicht mit dem Begriff der Mündigkeit (18 Jahre) zusammen und wird jeweilig durch forensische Begutachtung bestimmt.

Zweite Gruppe. Sexualverbrechen gegen Personen, die die Geschlechtsreife bereits erreicht haben (§§ 169, 169, 1).

Dritte Gruppe. Handlungen, die sich an Sexualverbrechen im eigentlichen Sinne anlehnen. Das sind: durch körperliche oder psychische Einwirkung aus eigennützigen oder anderen persönlichen Gründen vorgenommene Nötigung zur Ausübung der Prostitution (§ 170); Kuppelei, Betrieb von Bordellen und Werbung von Frauen (und Männern) für die Prostitution (§ 171).

1. Die Sexualverbrechen gegen Personen, die die Geschlechtsreife noch nicht erreicht haben, werden nach dem StrGB der UdSSR als äußerst schwere Verbrechen betrachtet. Nach dem StrGB der UdSSR wird mit Freiheitsstrafen von 3 bis 10 Jahren jeder sowohl gewaltsame, wie freiwillige geschlechtliche Verkehr mit einer Person, die die Geschlechtsreife noch nicht erreicht hat (§ 166 des StrGB der UdSSR) bestraft. So z. B. belegt das StrGB der UdSSR mit Strafe den geschlecht-